13.03.00 TEIL A PLANZEICHNUNG

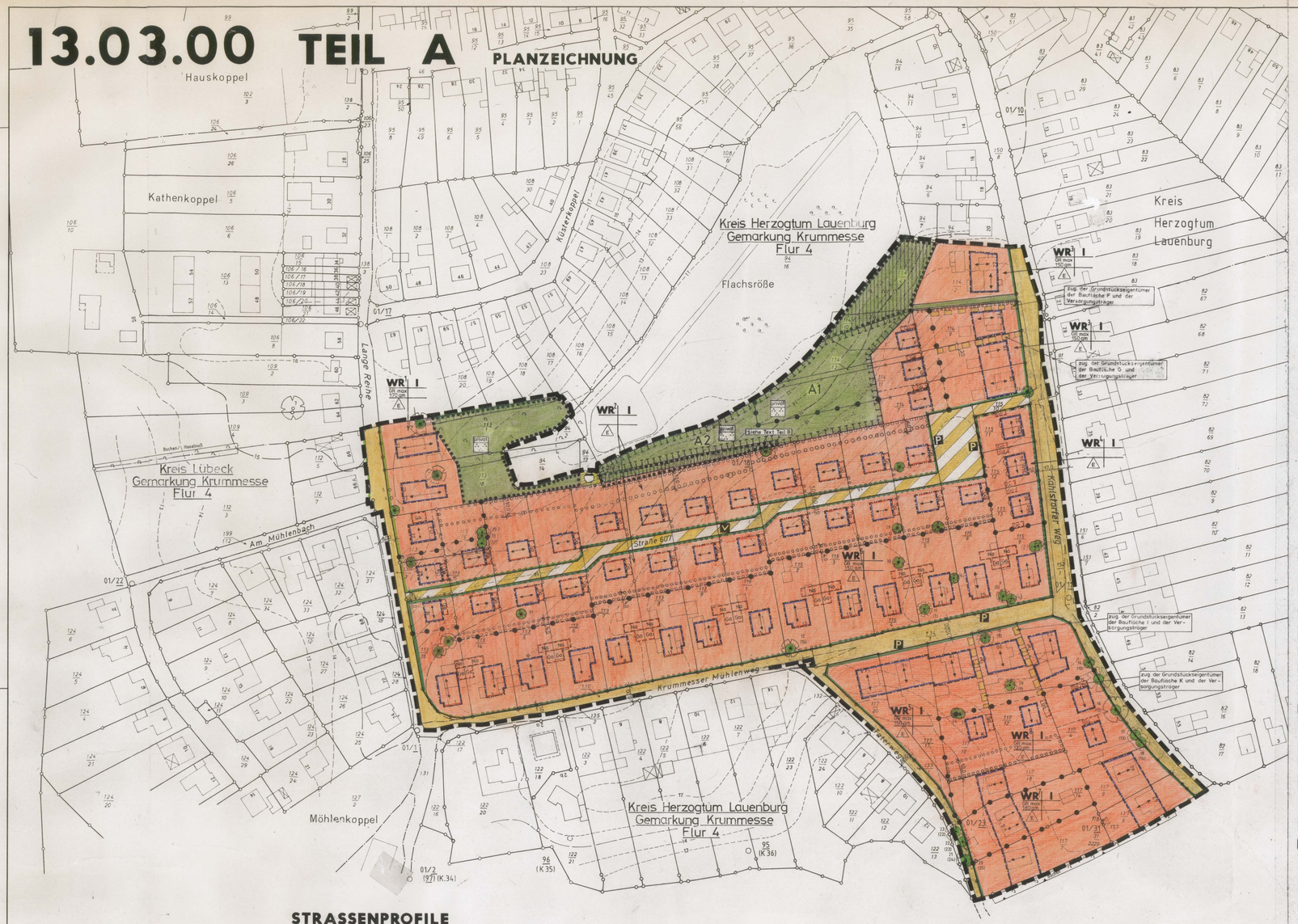

STRASSENPROFILE

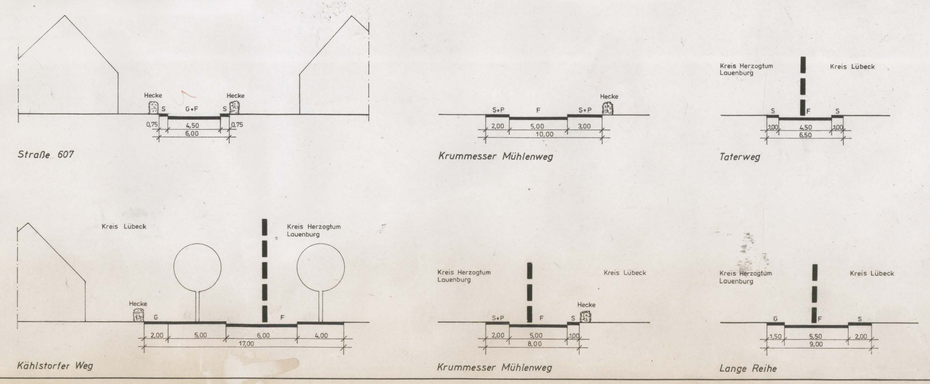

S = Schutzstreifen
G = Gehweg
F = Fahrbahn
P = Parkstreifen

N

M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Katasteramt Lübeck, Mai 1984 Ergänzt: Okt. 1984, Sept. 1985, Dez. 1993

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – §§ 1–11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)

- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO_E Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- WR 2 Wo – Beschränkung der Zahl Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16–21 BauNVO)

(0,7)	Geschoßflächenzahl		Zahl der Vollgeschosse
GF	Geschoßfläche	III	als Höchstgrenze
3,0	Baumassenzahl	z B III-V	als Mindest- und Höchstgrenze
BM	Baumasse	z B (V)	zwingend
0,4	Grundflächenzahl		Höhe der baulichen Anlagen
GR	Grundfläche	TH	Traufhöhe
OK	Oberkante zwingend	FH	Firsthöhe
		OK	Oberkante

in m über ☐ OKFa (Oberkante zugeordneter Fahrbahn)
☐ NN
☐ vorhandenes Gelände

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- z Zeilenbauweise
- a Abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr
- Schutzbauwerk
- Spielanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Hubschrauberlandeplatz
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkplätze
- Einfahrt
- Ausfahrt
- Fußgängerbereich
- Einfahrtbereich
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- VD Verkehrsgrün

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall
- Fernwärme
- Ablagerung
- Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch – · – · – unterirdisch
mit Schutzstreifen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Dauerkleingärten
- Badeplatz, Freibad
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz
- Bolzplatz

Wasserflächen und Hochwasserschutz

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Hafen
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Hochwasserrückhaltebecken
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet

Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Nachrichtliche Übernahme

- Gesetzlich geschützte Biotope gem. Landesnaturschutzgesetz v. 16. Juni 1993

Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowe von Gewässern
- Anpflanzen z B Bäume
- Erhaltung z B Bäume
- Sträucher
- Sträucher
- Sonstige Bepflanzungen
- Sonstige Bepflanzungen
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil
- NP Naturpark
- NLP Nationalpark

Stadterhaltung und Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (nachrichtlich übernommen)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- K Kulturdenkmal

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Höchstgröße, Höchstbreite und Höchstiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindestiefe der Baugrundstücke

F max.	Höchstgröße	F min.	Mindestgröße
t max.	Höchsttiefe	t mind.	Mindesttiefe
b max.	Höchstbreite	b mind.	Mindestbreite

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Ga	Garagen	GGa	Gemeinschaftsgaragen
St	Stellplätze	GSt	Gemeinschaftsstellplätze
	Spielplatz	TGa	Tiefgarage
Na	Nebenanlagen	GTGa	Gemeinschaftstiefgarage

- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z B § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Ok (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
- Uk (Unterkante)
- SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- 45° Dachneigung
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze (Flurstücksgrenze)
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- <10.00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- H Bushaltestelle
- M Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- Vorhandener Baumkronendurchmesser

verwendete Planzeichen

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990

Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25.08.1983. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am erfolgt.

Lübeck, den 04. Dez. 96
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
In Vertretung: Im Auftrag
L.S. GEZ. ZAHN Dr. Ing. Zahn GEZ. BRUCKNER BRUCKNER

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 21.10.1992 bis einschließlich 23.11.1992 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ——— ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB bzw. § 2(2) Satz 1 BauGB-MaßnahmenG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Lübeck, den 04. Dez. 96
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ. GROTH GROTH

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.02.1995 / 13.03.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Lübeck, den 04. Dez. 96
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ. GROTH GROTH

4. Der Bauausschuß hat am 18.03.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lübeck, den 04. Dez. 96
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ. GROTH GROTH

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.04.1996 bis zum 30.04.1996 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB i.V.m. § 2(3) BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Protokoll geltend gemacht werden können, am 03.04.1996 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lübeck, den 04. Dez. 96
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ. GROTH GROTH

6. Der katasteramtliche Bestand am 22.Nov.96 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 22.11.96
Katasteramt
L.S. GEZ. SCHELL

7. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.

Lübeck, den 04. Dez. 96
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ. GROTH GROTH

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 26.09.1996 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 26.09.1996 gebilligt.
Der Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden Wohnungsbedarfs der Bevölkerung, er ist gemäß §8(2) S. 1 BauG aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes entwickelt worden. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Lübeck, den 10.12.1996
L.S. GEZ. M. BOUTEILLER
Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.12.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 23.12.1996 in Kraft getreten.

Lübeck, den 06.01.1997
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ. BRUCKNER BRUCKNER

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I S. 466) und § 6 (Gesetz GV. NW. S. 475) BauGB-MaßnahmenG sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11 Juli 1994 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.09.1996, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13.03.00 – Krummesser Mühlenweg – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen:

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 13.03.00 KRUMMESSER MÜHLENWEG